

## Stellungnahme

Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren

*Im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) werden die Kosten der Bankenaufsicht durch jährliche Aufsichtsgebühren auf die beaufsichtigten Kreditinstitute umgelegt. Die Gebühr wird gemäß von der EZB festgelegten Bestimmungen berechnet. Die entsprechende Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren sieht eine Überprüfung dieser Verordnung bis zum Jahr 2017 vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Methoden und Kriterien für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr. Hingegen ist die Deckung der Ausgaben der EZB für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nicht Gegenstand der Evaluierung. Zur Vorbereitung der Überprüfung gibt die EZB den Interessenträgern die Gelegenheit, Verbesserungsvorschläge einzubringen. Die vorliegende Stellungnahme gibt die Position des Genossenschaftsverbands Bayern als Vertreter von 260 bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken wieder.*

### **Artikel 8 und 9 – Transparenz der Ausgaben für die Bankenaufsicht**

Der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühren bestimmt sich nach Art. 30 der SSM-Verordnung<sup>1</sup> an den Ausgaben der EZB für die Wahrnehmung der ihr im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht übertragenen Aufgaben. Gemäß Art. 9 (2) der Verordnung über Aufsichtsgebühren<sup>2</sup> informiert die EZB jährlich über den zu erhebenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf signifikante Institute (SI) und nicht-signifikante Institute (LSI). Zusätzlich gibt die EZB in ihrem Jahresbericht darüber Auskunft, welcher Anteil der Gesamtausgaben für die Bankenaufsicht auf Personalkosten, Mieten sowie auf sonstige betriebliche Aufwendungen entfällt.

Trotzdem ist für die beaufsichtigten Banken nur eingeschränkt nachvollziehbar, ob die EZB diese Ressourcen effizient einsetzt. Auch die gemäß Art. 8 der Verordnung über Aufsichtsgebühren vorgenommene Aufteilung der Gesamtausgaben auf SI und LSI ist für die Gebührenschuldner nicht transparent. Beides weckt bei den beaufsichtigten Instituten Zweifel daran, ob die Aufsichtsgebühren ihrer Höhe nach gerechtfertigt sind. Dies wiederum schadet der Akzeptanz des SSM. Genährt werden diese Sorgen durch einen Prüfbericht des Europäischen Rechnungshofes.<sup>3</sup> Dieser bemängelte, dass es keinen geeigneten Mechanismus für die Bewertung der Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit und die anschließende diesbezügliche Berichterstattung gibt.

---

<sup>1</sup> EU-Verordnung 1024/2013

<sup>2</sup> EZB-Verordnung 1163/2014

<sup>3</sup> Sonderbericht Nr. 29/2016: Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen

Um Zweifel an der Effizienz des SSM und einer fairen Aufteilung der Aufsichtskosten auf SI und LSI auszuräumen, sollte die EZB jährlich detaillierte Informationen über den Ressourceneinsatz, die damit verbundenen Kosten sowie die Zurechnung dieser Kosten auf SI und LSI veröffentlichen. Diese Selbstverpflichtung sollte in der Verordnung über Aufsichtsgebühren verankert werden.

#### **Art. 10 (4) – Meldung der Gebührenfaktoren**

Gemäß Art. 10 der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren liefern die Gebührenschuldner die für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren erforderlichen Gebührenfaktoren bis 1. Juli jedes Jahres an die zuständigen NCA.

Allerdings melden die Kreditinstitute bereits im Rahmen der COREP- und FINREP-Meldungen die beiden Gebührenfaktoren – gesamte Aktiva und Gesamtrisikobetrag – an die Aufsichtsbehörden. Die erneute Abfrage dieser Daten zum Zweck der Ermittlung der EZB-Aufsichtsgebühren widerspricht dem Prinzip „collect data only once“ und resultiert in unnötigen Belastungen für die meldepflichtigen Institute.

Effizienter wäre es, die Aufsichtsgebühren auf Grundlage der aufsichtlichen Meldungen zu berechnen. Art. 10 (4) der Verordnung über Aufsichtsgebühren sollte dahingehend angepasst werden. Dadurch könnten die Bürokratiekosten für die beaufsichtigten Institute verringert werden.

#### **Artikel 10 (6) – Mindestgebührenkomponente und variable Gebührenkomponente**

Nach Artikel 10 (6) der Verordnung über Aufsichtsgebühren werden sowohl in der Gruppe der SI als auch in der Gruppe der LSI 10 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühren gleichmäßig auf alle Gebührenschuldner verteilt (Mindestgebührenkomponente). Die übrigen 90 Prozent werden als variable Gebührenkomponente anhand der relativen Bedeutung eines Instituts (Gesamtkтива) und seines Risikoprofils (Gesamtrisikobetrag) umgelegt. Die Erhebung einer fixen Mindestgebührenkomponente führt zu einer degressiven Gebührenstruktur: Kleinere und / oder risikoarme Institute müssen eine – gemessen an ihrer Bedeutung und ihrem Risikoprofil – überproportional hohe Aufsichtsgebühr leisten. Dagegen profitieren größere und / oder risikofreudigere Institute von der gleichmäßigen Verteilung der Beitragslast.

Die Mindestgebührenkomponente läuft dem in Art. 30 (3) der SSM-Verordnung verankerten Grundsatz zuwider, welcher eine Beitragsbemessung „anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedeutung und das Risikoprofil des betreffenden Kreditinstituts, einschließlich seiner risikogewichteten Aktiva“ vorsieht. Zugleich stiftet die Vereinheitlichung der europäischen Bankenaufsicht im SSM insbesondere für kleine LSI mit überschaubaren Geschäftsmodellen und regionaler Ausrichtung allenfalls geringen Nutzen.

Diese Argumente sprechen für eine Abschaffung der Mindestgebührenkomponente in der Gruppe der LSI und einer alleinigen Beitragsbemessung anhand der Gesamtkтива und Gesamtrisikobetrag eines Instituts. Auf diese Art könnte außerdem die Berechnung der Aufsichtsgebühren weiter vereinfacht werden.

## **Artikel 12 – Sprache des Gebührenbescheides**

In der Europäischen Union können Bürger und Unternehmen wählen, in welcher der 24 Amtssprachen sie mit Organen der EU kommunizieren möchten. Schriftstücke, die ein EU-Organ an Adressaten in den Mitgliedsstaaten richtet, sind nach Art. 1 (3) der EU-Verordnung 1/1958 in der Sprache des betreffenden Staates zu verfassen. Diese Regelung spiegelt sich auch in Art. 24 der SSM-Rahmenverordnung wider.

Jedoch sind die SSM-Gebührenbescheide in englischer Sprache verfasst. Dies erschwert es insbesondere kleinen nicht-signifikanten Banken mit begrenzten Personalressourcen, die Gebührenbescheide auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Darunter leidet die Akzeptanz des SSM. Zwar wird argumentiert, das gewählte Verfahren sei das kostengünstigste und würde – aufgrund der Umlage der mit Aufsichtstätigkeiten verbundenen Kosten auf die beaufsichtigten Institute – die Belastung der Banken minimieren. Allerdings stehen in sämtliche EU-Amtssprachen übersetzte Fassungen des Gebührenbescheids schon heute auf der Homepage des SSM zur Verfügung. Der Aufwand für die Nutzung dieser Vorlagen für den Versand der rechtskräftigen Gebührenbescheide dürfte sehr gering sein.

Aus diesem Grund sollte in Art. 13 (2) der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren klargestellt werden, dass der Gebührenbescheid entweder in der mit dem beaufsichtigten Institut gemäß Art. 24 (2) der SSM-Rahmenverordnung vereinbarten Sprache oder in der Amtssprache des Landes, in dem der Hauptsitz des beaufsichtigten Instituts liegt, verschickt wird.